

Almanach der Freude (kl. 8°, 145 und 14 Seiten) ist der für frohe Leute bestimmte heitere Franz betitelt, den der Verlag der Freude (Georg Koch und Paul Ziegler) in Wolfenbüttel uns schenkt. Das hübsche Umschlagbild, das der Leipziger E. Paul Schneider in gewohnt flotter Linienführung schuf, heimelt an: Ein rheinisches Mädchen inmitten lachender Weingärten, an deren Abhängen vorbei Vater Rhein seine sagenumwobene glitzernde Straße zieht. Wertvolle literarische Beiträge sind aus dem ewig sprudelnden Quell der Freude und des Humors entstanden. Herzerfrischende Humoresken, Anekdoten und Schnurren lassen den Leser hell auflachen und die Not der Gegenwart auf kurze Zeit vergessen. Namen wie Ernst von Wolzogen, Josef Windler, Fritz Müller-Partenkirchen, Roda Roda und manche andere Geistesritter des goldenen Humors neben Fritz Reuter, Gottfried Keller und Sch. Fscholke wechseln in launiger Folge und vervollständigen mit ihren bunt aneinandergereihten Kostlichkeiten den Almanach der Freude. Einige lustige Pröbchen aus dem von Paul Ziegler herausgegebenen »Anekdotenbuch« bilden den harmonischen Ausklang. Ein hübsch gesetzter Anhang nennt uns die Bücher der heiteren Kunst aus dem Verlag der Freude, die mehr sind als bloße Unterhaltungsbücher.

Das Lachen kommt vom Himmel (kl. 8°, 32 Seiten) ist die anmutige und hübsch ausgestattete Zusammenstellung betitelt, die die Verlagsbuchhandlung Carl Stephenson in Wien für ihre schöne und wohlfeile Reihe »Die lustigen Bücher« geschaffen hat. Kostliche Leseproben aus einigen humoristischen Werken des Verlags sind gegeben. Unwillkürlich wird der Wunsch erweckt, die Bücher, die das Lachen so köstlich hervorlocken, auch zu besitzen.

Der III. Almanach der Rupprechtspresse auf die Jahre 1923—1925 (kl. 8°, 97 und 46 Seiten) ist unter der verständnisvollen Leitung von Hans Rauders von der C. F. Beck'schen Verlagsbuchh. Oskar Beck in München als vielversprechende Verlagsprobe dargeboten. Beiträge von Oswald Spengler (»Der Sieger«, eine kleine novellistische Skizze aus dem Jahre 1910), Max Scheler (Spinozas Ethik), dem Archivar des Nietzsche-Archivs Max Dehler (Nietzsches Jugendschriften) und andere gediegene Aufsätze von bedeutenden und bekannten Schriftstellern verleihen dem Büchlein besonderen Wert. Die Worte »In memoriam Oskar Beck« sind dem Anhang vorangestellt. Worte der Pietät gedenken des genialen Berufsgenossen Geheimen Kommerzienrates D. Dr. h. c. Oskar Beck, der kurz vor dem 50. Geburtstag seines Eintritts in das väterliche Geschäft im 74. Jahr seines arbeitsreichen und gesegneten Lebens für immer die freundlichen Augen schloß (\* 22. Januar 1924). Der Anhang bietet eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des C. F. Beck'schen Verlags. Es sind hierbei treffliche Charakteristiken gegeben, z. B. Oswald Spengler von Hans Mühlestein, Leo Frobenius von G. F. Hartlaub, Johannes Müller von Anton Hendrich usw. Trotz der Kleinheit der Type ist der Druck gut lesbar, man merkt überall eine liebevolle Bearbeitung wie auch sorgfältige Durcharbeitung des mit künstlerischen Bildbeigaben geschmückten Almanachs.

Die 4. Folge des vornehmen Werbemittels Den Freunden des Verlags F. A. Brockhaus (kl. 8°, 80 und 43 Seiten) in Leipzig gibt in erweiterter Form und erstmalig unter Beigabe von Tafeln auf fast acht Bogen einen Querschnitt über die Tätigkeit dieser alten Verlagsbuchhandlung in letzter Zeit. Geschickt gewählte Text- und Bildproben führen uns in verschiedene Verlagswerke ein. Namen wie H. Carter (Die Öffnung der Grabkammer Tut-anch-Amun), A. Reischel (Dichtung eines Maorikönigs) und E. Schulze (Die Erziehung der Neureichen) mögen willkürlich aus dem Kranze der Autoren, deren Werke für würdig befunden wurden, unter dem Greifen-Signet zu erscheinen, Erwähnung finden. Dr. Hermann Michel teilt aus dem reichen Brockhaus'schen Archiv einen Brief August Wilhelm Schlegels vom 26. September 1817 mit. Es handelt sich hierbei um die interessante Feststellung, daß Schlegel nicht der Verfasser — wie bisher allgemein angenommen wurde —, sondern nur der Übersetzer des im 1. Bande der Zeitgenossen abgedruckten Lebensabrisses des Franzosen Jacques

Necker ist. Während Dr. Plischke auf den nächsten Blättern Zweck und Ziele der für alle Schichten unseres Volkes bestimmten Sammlung »Alte Reisen und Abenteuer« erläutert, plaudert Emil Ludwig feuilletonistisch über das bekannte Handbuch des Wissens »Der Neue Brockhaus«. Mit dem nun folgenden Verlagsbericht des Jahres 1924 ist keine trodene Aufzählung geboten. In flottem Ton wird über die im vergangenen Jahr geleistete Verlagsarbeit kurz berichtet, wobei nur der hauptsächlichsten Unternehmungen des Brockhaus'schen Verlages gedacht werden konnte. Aus dieser interessanten Verlagsübersicht soll nur auf die Neuauflagen zweier Kunstmonographien hingewiesen werden. Der 1921 verstorbene und uns allen unergessliche Albert Brockhaus ist auch als Verfasser der jetzt in 3. Auflage vorliegenden Abhandlung über japanische Kleinplastik bekannt geworden. In seinem Reifstuck ist ein vom 17. bis zum 20. Jahrhundert reichender geschichtlicher Überblick über die Entstehung und Entwicklung der in Japan heimischen Schnitzkunst geboten. Das seit langem vergriffene Werk des bekannten Kunsthistorikers und ehemaligen Leiters des Florenzer Kunsthistorischen Instituts Professor Dr. Heinrich Brockhaus »Die Kunst in den Athos-Klöstern« liegt jetzt in zweiter vermehrter und verbesserter Auflage vor. Es mag hierbei der Hinweis gestattet sein, daß Prof. Brockhaus zu dem überraschenden Forschungsergebnis gekommen ist, wie am Anfang der Zusätze in seinen »Athosklöstern« zu lesen steht, daß das Athosland als ein Vorbild für das Land Utopien des Thomas Morus anzusehen ist! Mehrere Seiten dieses den Brockhaus'schen Freunden gewidmeten Werbemittels sind mit beachtenswerten Besprechungen über die Verlagswerke angefüllt, die einen gutgewählten Auftakt zu dem Anhang — dem Verlagskatalog — geben. Es sind hier auf 40 Seiten die jetzt lieferbaren bedeutenderen Bücher des Verlags mit genauen Titelangaben gruppenweise zusammengestellt.

(Fortsetzung folgt.)

## Das Strafrecht in der Reichsversicherungsordnung.

Von Alfred Laffon-Berlin.

Wer sich gegen gesetzliche Vorschriften vergeht, macht sich strafbar. Das gilt nicht nur für Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches, auch alle sonstigen Gesetze (z. B. Steuer- und soziale Gesetze) enthalten Strafanordnungen. Für jeden irgendwie Beteiligten ist es wichtig, auf diese Seite der sozialen Gesetzgebung, der im allgemeinen keine besondere Beachtung geschenkt wird, einmal hingewiesen zu werden.

Die in der Reichsversicherungsordnung (R.V.O.) enthaltenen Strafanordnungen stehen mit den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) in engerem Zusammenhange, sie bilden die Schlußbestimmungen des 2., 3. und 4. Buches des Gesetzes. Außerdem hat aber die R.V.O. in den gemeinsamen, alle drei Versicherungszweige betreffenden Teil Verbote und Strafvorschriften aufgenommen, die sich namentlich auf Schutz der ehrenamtlich in der Reichsversicherung tätigen Versicherten, Schutz der Versicherten gegen Benachteiligung durch Sonderabkommen, auf Schweigegebote und Krankheiten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Die nach den Bestimmungen des Gesetzes zu verhängenden Strafen sind Geld- und Freiheitsstrafen. Daneben kann auch u. U. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; sie gliedern sich in Kriminal-, Exekutiv- und Ordnungsstrafen. Das Gesetz gebraucht zwar diesen Ausdruck nicht, sondern es spricht im allgemeinen von Geldstrafen. Gleichwohl gibt der Ausdruck Ordnungsstrafe den Charakter der Strafe treffend wieder.

Die Ordnungsstrafe hat den Zweck, einen geordneten Geschäftsbetrieb der einzelnen Versicherungsarten zu gewährleisten. Sie ist nicht auf eine Stufe mit der Kriminalstrafe zu stellen, die von den ordentlichen Gerichten verhängt wird, weil hier ein Schutz der allgemeinen öffentlichen Interessen bezweckt wird. Deshalb besteht hinsichtlich der Ordnungsstrafen wohl eine Strafbefugnis, aber keine Strafpflicht der Versicherungsorgane. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß eine von einer Versicherungsbehörde mit Strafe belegte Handlung oder Unterlassung zugleich kriminell geahndet werden kann. Ebenso kann eine Ordnungsstrafe mit einer Exekutivstrafe zusammenreffen. Letztere können solange wiederholt werden, bis der gesetzlichen Pflicht genügt ist.